



Das Bundesverfassungsgesetz über das „Durchgriffsrecht des Bundes“ soll dem derzeitigen Engpass bei der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden entgegenwirken.

„Durchgriffsrecht“ des Bundes

Mit einem befristeten Bundesverfassungsgesetz kann der Bund seit 1. Oktober 2015 Quartiere für Flüchtlinge schaffen, wenn Länder und Gemeinden ihrer Pflicht zur Unterbringung nicht nachkommen.

In Österreich suchten 2015 90.000 Menschen um Asyl an. Das sind mehr als drei Mal so viele Anträge wie 2014 (28.027 Personen). Auch die Zahl der in Grundversorgung befindlichen Menschen stieg an. 2014 waren es etwas mehr als 30.000, 2015 fast 80.000.

Die Betreuung dieser Menschen wird zwischen Bund und Ländern auf Basis der Grundversorgungsvereinbarung aufgeteilt, einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG. Nach der Zulassung von Asylwerbern zum Verfahren sollten diese Menschen zur weite-

ren Versorgung und Unterbringung von den Ländern übernommen werden. Trotz mehrerer Initiativen des Bundes schafften es die Länder nicht, in ihrem Bereich die notwendigen Unterkünfte bereitzustellen. Versuche des Bundes, hier Ersatz zu schaffen, scheiterten weitgehend an der Weigerung davon betroffener Gemeinden.

Verfassungsgesetz. Mit 1. Oktober 2015 trat das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (BGBl. I Nr. 120/2015) in Kraft. Damit wurde – vorübergehend – eine verfas-

sungsrechtliche Grundlage für eine menschenwürdige, gleichmäßige, gerechte, solidarische Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geschaffen. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass jede Gemeinde und jeder Bezirk die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Unterbringung bereitzuhalten hat. Diese Zahl soll 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung betragen (Gemeinde- und Bezirksrichtwert).

Im Rahmen dieses Verfassungsgesetzes kommt der Bundesregierung eine bestimmende Rolle zu, da sie durch Verordnung zunächst festzustellen hat, ob überhaupt ein Bedarf für die An-

wendung dieses Gesetzes besteht. Wenn sie das bejaht, hat sie dies durch Verordnung festzustellen. Eine diesbezügliche Verordnung wurde am 30. September 2015 mit Inkrafttreten am 1. Oktober 2015 erlassen (BGBl. II Nr. 290/2015). Die Bundesregierung könnte, abhängig vom Bedarf, auch einen höheren oder einen niedrigeren Gemeinde- und Bezirksrichtwert festsetzen. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

Ersatzvornahme. Vom Grundsatz ausgehend, dass die Gemeinden die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Unterbringung von hilfs-

und schutzbedürftigen Fremden zur Verfügung zu stellen haben, wird dem Bundesministerium für Inneres ein Instrument an die Hand gegeben, zur Unterbringung Maßnahmen zu ergreifen. Dabei kann das Bundesministerium für Inneres die Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder ersatzweise vornehmen und Grundstücke, die in seinem Eigentum oder sonst in seiner Verfügungsgewalt stehen, für die Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nutzen.

Die Nutzung solcher Grundstücke wird mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres angeordnet. Darüber hinaus bedarf eine solche Inanspruchnahme keiner Bewilligung, Genehmigung oder Anzeige nach anderen landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen, wenn dieser Nutzung überwiegende Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Umweltschutzes nicht entgegenstehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines solchen Bescheides ist, dass im jeweiligen Land und Bezirk nicht ausreichend Plätze zur Verfügung gestellt werden. Ob das Land seiner Verpflichtung nachkommt, ist an der nach der Grundversorgungs-



Verteilerquartier für Flüchtlinge des Bundesministeriums für Inneres in Ossiach in Kärnten.

vereinbarung festgelegten Quote zu messen. Für den Bezirk ist dafür der Bezirksrichtwert von 1,5 Prozent ausschlaggebend. Erfüllt die Gemeinde, in der die Maßnahme ergriffen werden soll, den Gemeinderichtwert von 1,5 Prozent, dürfen dort nur dann weitere hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach diesem Verfassungsgesetz untergebracht werden, wenn es in diesem Bezirk kein Grundstück gibt, das besser dafür geeignet wäre. Gleiches gilt für Gemeinden unter 2.000 Einwohnern.

Vorläufige Anordnung. Mit diesem Bescheid erfolgt nur eine vorläufige Anordnung; ein Rechtsmittel ist dagegen nicht zulässig. Vor Erlassung des Bescheides

und mindestens eine Woche vor Beginn der Unterbringung sind der Bürgermeister und die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Die Erlassung erfolgt gegen den Grundeigentümer. Auf Grund eines solchen Bescheides dürfen auf dem betroffenen Grundstück höchstens 450 Menschen untergebracht werden.

Nach Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen in einem konzentrierten Verfahren zu prüfen, ob die Nutzung den Bundes- und Landesvorschriften entspricht – mit Ausnahme des Bau- und Raumordnungsrechts, wohl aber hinsichtlich der Bestimmungen über den Brandschutz. Sind Festigkeit, Brandschutz, Hygie-

ne, Nutzungssicherheit und Umweltverträglichkeit nicht im erforderlichen Ausmaß gewährleistet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen. In dieser Stellungnahme sind auch die zum Schutz dieser Rechtsgüter erforderlichen Maßnahmen zu benennen.

Auf Grund dieser Stellungnahme hat das Bundesministerium für Inneres die im Hinblick auf den Verwendungszweck und die Nutzungsdauer notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und mit dem Bescheid über die Nutzung festzulegen.

Beschwerden gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Bescheid ist aufzuheben, wenn das Land seine Quote und der Bezirk den Bezirksrichtwert erfüllen und ein Bedarf zur weiteren Unterbringung auf diesem Grundstück nicht absehbar ist. Das Bundesverfassungsgesetz über das „Durchgriffsrecht des Bundes“ soll dem momentanen Engpass bei der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden entgegenwirken und mit Ende 2018 außer Kraft treten.

Walter Grosinger

BODY-WORN CAMERAS

Uniformkameras

Das einjährige Pilotprojekt „Body-worn Cameras“ des BMI startete im März 2016 in den Landespolizeidirektionen Wien, Salzburg und der Steiermark. Polizisten tragen an der Uniform Kameras, die Einsätze aufzeichnen. Erfahrungen aus Deutschland und Großbritannien zeigen, dass durch den Einsatz von Uniformkameras die Zahl der Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten

sowie die Zahl der Beschwerden über Einsatzkräfte gesunken ist. In Frankfurt am Main ging die Zahl der Angriffe auf Einsatzkräfte um 38 Prozent zurück, die Zahl der verletzten Einsatzkräfte sank von neun Fällen auf einen Fall. Die Dokumentation der Einsätze dient der Be- und Entlastung des Täters sowie der Darstellung der Amtshandlung. Mit einer nachvollziehbaren, lückenlosen Zuordnung zu Personen soll die Aufarbeitung der

Amtshandlung und die Weitergabe an Staatsanwaltschaften und Gerichte unterstützt werden.

Einsatzfelder für Uniformkameras sind Amtshandlungen an Hotspots, Fahrzeuganhaltungen, Vorfälle mit häuslicher Gewalt oder Hausdurchsuchungen. Auch bei Demonstrationen, Sportveranstaltungen oder Staatsbesuchen könnten die Kameras an der Uniform verwendet werden.

Rechtsgrundlage. Für den Einsatz der „Body-Worn Cameras“ wurde das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) novelliert. Die Novelle trat mit 1. März 2016 in Kraft. Der Probetrieb wird mit dem KIRAS-Studienprojekt „Evaluation & Begleitung der Einführung von Body-worn Cameras“ kombiniert.

Das Pilotprojekt wird im Rahmen des Sicherheitsforschungsförderprogramms KIRAS des Verkehrsministeriums gefördert.